

**Beschlussvorlage**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Parksituation, verschmutzte Gehwege Fridolinstraße in Neu-Ehrenfeld (Az.: 02-1600-75/17)****Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	04.12.2017

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld dankt der Petentin für ihre Eingabe und beauftragt die Verwaltung, die vorhandene Parkstandmarkierung für halbseitiges Gehwegparken zeitnah zu erneuern, um mehr Platz für Fußgänger zu schaffen.

Der Ordnungs- und Verkehrsdienst wird gebeten, seine Kontrollen zu verstärken.

**Alternativbeschluss:**

Die Markierung wird in 2 m Entfernung zur Hauskante im Bereich der Fridolinstraße vom Ehrenfeldgürtel bis zur Siemensstraße angebracht. Dadurch wird der Beschluss der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 07.11.2016 TOP 8.5 „Barrierefreies Ehrenfeld“ gewürdigt, so dass 1,5 m Gehweg, zuzüglich 0,2 m Sicherheitsabstand zur Hauskante, sowie 0,3 m Sicherheitsabstand zu den abgestellten Pkw markiert werden. Hierdurch verringert sich die Fahrgasse um 20 cm, so dass ein Schrägparken nicht mehr möglich ist und ca. 15 bis 20 Stellplätze entfallen.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### **Begründung:**

Die Petentin bemängelt die Parksituation in der Fridolinstraße (s. Anlage).

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Nach Prüfung der Sachlage vor Ort wurde festgestellt, dass sich die angeordnete Parkstandmarkierung in einem schlechten Zustand befindet. Daher ist für Autofahrer nicht mehr erkennbar, dass in der Fridolinstraße in Neu-Ehrenfeld ein halbseitiges Gehwegparken erlaubt ist.

Auf den Gehwegen der Fridolinstraße ist das Parken aufgrund der am Boden aufgebrachten Parkmarkierungen erlaubt. Seit mindestens 15 Jahren wird aufgrund des hohen Parkdruckes das Schrägparken im bestimmten Rahmen geduldet, sofern keine Behinderungen für andere Verkehrsteilnehmer entstehen.

Bei einem normal frequentierten Gehweg ist bei einem verbleibenden Durchgang von weniger als 1,50 m davon auszugehen, dass Behinderungen für Fußgänger entstehen können. Hierbei handelt es sich jedoch ausschließlich um einen Richtwert. Je nach tatsächlichem Fußgängeraufkommen und Begebenheiten vor Ort kann dieser Wert jedoch auch niedriger oder höher sein.

Hieran ist erkennbar, dass verschiedene Faktoren für das Entstehen von Behinderungen entscheidend sein können.

Der konkrete Sachverhalt kann daher ausschließlich vor Ort festgestellt werden; danach sind dann die notwendigen Maßnahmen zu bemessen.

Im Ergebnis wird also nur die jeweils vor Ort eingesetzte Außendienstkraft im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens die richtige und im Einzelfall angemessene Entscheidung treffen können.

Diese Ermessensausübung erfolgt nach sachlichen sowie objektiven Kriterien. Der Außendienst ist angewiesen, bei den Kontrollen vor Ort für im vorgenannten Sinne passierbare Gehwege zu sorgen. Bei der Beurteilung legt das Außendienstpersonal ein besonderes Augenmerk auf die schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Kinder, ältere und behinderte Personen.

Die von der Petentin übermittelten Fotos zeigen, dass stellenweise Fahrzeughalter/innen maximal eine Gehwegplatte (entspricht ungefähr 40 cm) Platz lassen. Dies ist vollkommen inakzeptabel.

Der Außendienst des Amtes für öffentliche Ordnung wurde daher gebeten, die Kontrollen in der Fridolinstraße zu verstärken und bei vorliegender Behinderung konsequent bis hin zur Sicherstellung von Fahrzeugen vorzugehen.

Anlagen: 2